

### **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 17. September 2018**

#### **Lenkungswirkung der Wettbürosteuer – welche Ergebnisse zeigt ihre Erhebung?**

Mit der letzten Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (VergnStG) wird seit dem 1. Juli 2017 eine Wettbürosteuer in Bremen und Bremerhaven erhoben. Diese Steuer sollte nicht nur zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs beitragen, sondern in allererster Linie der Regulierung des ausufernden Marktes der Wettvermittlungsstellen im Land Bremen dienen. Mit der Wettbürosteuer sollte die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Betreiber vor Ort beeinflusst und somit der Betrieb der Wettbüros im vertretbaren Maß begrenzt werden. Der Besteuerung unterliegt der Betrieb eines Wettbüros, insofern in ihm das Vermitteln und Verfolgen von Wetten möglich ist. Wettbüros im steuerlichen Sinn sind daher solche Wettvermittlungsstellen, die neben der Annahme von Wettscheinen zum Beispiel Wettautomaten, Terminals oder ähnlichen Wetteinrichtungen, die das Mitverfolgen der Wettveranstaltungen oder Wettergebnisse an Bildschirmen ermöglichen. Die Steuer wird vom Betreiber des Wettbüros erhoben und ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats für den Vormonat, mit einer Höhe von 60 Euro je Bildschirm im Wettbüro, monatlich zu entrichten.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Wettbüros wurden in Bremen und Bremerhaven seit Einführung der Wettbürosteuer insgesamt angemeldet? Wie viele Bildschirme befinden sich in diesen Wettbüros im Durchschnitt sowie insgesamt?
2. Hat sich in der stadtweiten Verteilung von Wettbüros eine örtliche Verschiebung gegeben, sind die bisherigen örtlichen Schwerpunkte bestehen geblieben oder gar andere hinzugekommen?
3. Mit welchem Aufkommen werden in Bremen und Bremerhaven Wettbürosteuern seit deren Einführung erhoben?
4. Wie hoch ist das Steueraufkommen insgesamt nach Abzug der zu ihrer Erhebung notwendigen Verwaltungskosten?
5. Welche Einnahmen erwartet der Senat aus der Wettbürosteuer in den kommenden Jahren 2019 und 2020? Was für Erwartungen bestehen hinsichtlich der Anzahl an Bildschirmen beziehungsweise Wettbüros?
6. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Zahlen der Wettbüros beziehungsweise Bildschirme seit Steuereinführung?
7. Was tut der Senat, um der örtlichen Verschiebung zu begegnen und Ansammlungen von Wettbüros zu verhindern?
8. Wie bewertet der Senat auf Grundlage der generierten Steuereinnahmen die Erhebung einer Wettbürosteuer anhand der Größe des Wettbüros oder basierend auf einem Prozentsatz des Bruttowetteinsatzes, wie es in anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens teilweise der Fall ist, anstelle der Anzahl der Bildschirme?

9. Sind dem Senat Kommunen bekannt, in denen ein höherer Betrag je Bildschirm erhoben wird, und wie bewertet er eine entsprechende Erhöhung der Wettbürosteuer in Bremen?

Sükrü Senkal, Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

D a z u

### Antwort des Senats vom 23. Oktober 2018

Der bremische Landesgesetzgeber kann gemäß Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Bremisches Abgabengesetzes örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern einschließlich der abgabenrechtlichen Nebenleistungen erheben. Die Wettbürosteuer wird in der Stadtgemeinde Bremen vom Finanzamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

1. Wie viele Wettbüros wurden in Bremen und Bremerhaven seit Einführung der Wettbürosteuer insgesamt angemeldet? Wie viele Bildschirme befinden sich in diesen Wettbüros im Durchschnitt sowie insgesamt?

Zum 31. August 2018 wurden im Land Bremen folgende Werte steuerlich erfasst:

Gebiet	Wettbürobetreiber	Wettbüros	Bildschirme
Bremen	26	42	859
Bremerhaven	8	8	98
Summe Land	34	50	957

Die durchschnittliche Bildschirmanzahl betrug damit circa 28 je Wettbürobetreiber beziehungsweise 19 je Wettbüro. Ein Wettbürobetreiber kann mehrere Wettbürostandorte in einer Steueranmeldung erklären.

2. Hat sich in der stadtweiten Verteilung von Wettbüros eine örtliche Verschiebung gegeben, sind die bisherigen örtlichen Schwerpunkte bestehen geblieben oder gar andere hinzugekommen?

Durch die Einführung der Wettbürosteuer ist keine signifikante Veränderung an der Verteilung von Wettbüros in Bremen und Bremerhaven erkennbar. In der stadtweiten Verteilung der Sportwettbüros haben sich in den vergangenen Jahren keine wesentlichen örtlichen Verschiebungen ergeben. Schwerpunkte bestehen für die Stadtgemeinde Bremen insbesondere in Mitte, Hemelingen und Gröpelingen. In Bremerhaven bestehen Schwerpunkte in den Stadtteilen Lehe und Geestemünde.

3. Mit welchem Aufkommen werden in Bremen und Bremerhaven Wettbürosteuern seit deren Einführung erhoben?

Das Wettbürosteueraufkommen betrug vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2017 im Land Bremen 199 077 Euro (davon Stadtgemeinde Bremen: 174 657 Euro und Stadtgemeinde Bremerhaven: 24 420 Euro).

4. Wie hoch ist das Steueraufkommen insgesamt nach Abzug der zu ihrer Erhebung notwendigen Verwaltungskosten?

In den Steuerstellen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden neben der Wettbürosteuer noch andere Gemeindesteuern verwaltet (zum Beispiel Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungssteuer), sodass keine separate Statistik über die notwendigen Verwaltungskosten allein für die Wettbürosteuer erhoben wird. Bei einer überschlägigen Betrachtung des Personals kann in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weniger als ein halbes Vollzeitäquivalent der Laufbahngruppe 1 zugrunde gelegt werden.

5. Welche Einnahmen erwartet der Senat aus der Wettbürosteuer in den kommenden Jahren 2019 und 2020? Was für Erwartungen bestehen hinsichtlich der Anzahl an Bildschirmen beziehungsweise Wettbüros?

Ursprünglich wurde das jährliche Wettbürosteueraufkommen auf 400 000 Euro geschätzt. Konkrete Prognosen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 können erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2018 gestellt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass das Steueraufkommen für 2018 die ursprüngliche Schätzung nicht unterschreiten wird.

Hinsichtlich der Anzahl an Bildschirmen beziehungsweise Wettbüros wird auf Frage 6 Bezug genommen.

6. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Zahlen der Wettbüros beziehungsweise Bildschirme seit Steuereinführung?

Im Juli 2017 (Anfangsbestand) wurden im Land Bremen folgende Werte steuerlich erfasst:

Gebiet	Wettbürobetreiber	Wettbüros	Bildschirme
Bremen	23	39	716
Bremerhaven	8	8	83
Summe Land	31	47	799

Die durchschnittliche Bildschirmanzahl betrug damit circa 25 je Wettbürobetreiber beziehungsweise 17 je Wettbüro. Hinsichtlich der statistischen Werte für August 2018 wird auf Frage 1 Bezug genommen. Der steuerliche Statistikanstieg der Wettbüros und der Bildschirmanzahl ist in erster Linie damit zu begründen, dass die Wettbürosteuerveranlagung in der Praxis erst einmal „anlaufen“ musste. Viele Wettbürobetreiber haben erst nach mehrmaliger Erinnerung der Steuerstellen reagiert und Bildschirme in späteren Monaten nachgemeldet. Der Anfangsbestand im Juli 2017 konnte daher noch nicht alle Sachverhalte erfassen. Für eine endgültige Beurteilung der Wirkung der Wettbürosteuer ist der bisherige Zeitraum noch nicht ausreichend gewesen.

7. Was tut der Senat, um der örtlichen Verschiebung zu begegnen und Ansammlungen von Wettbüros zu verhindern?

Zur Vermeidung der Ansammlung von Wettbüros und Spielhallen sieht das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) und das Bremische Spielhallengesetz zunächst das sogenannte Trennungsgebot vor, wonach der gemeinsame Betrieb von Spielhallen und Sportwettvermittlungsstellen in einem Gebäudekomplex unzulässig ist. Verstöße hiergegen rechtfertigen eine Totaluntersagung des jeweiligen Betriebes. Das BremGlüG sieht ferner einen Mindestabstand von 250 m zwischen Sportwettbüros vor. Dieses als Erlaubnisvoraussetzung ausgestaltete Abstandsgebot kann bisher nicht durchgesetzt werden, da wegen der noch immer nicht erteilten Sportwettkonzessionen keine Erlaubnisse für Sportwettbüros erteilt werden konnten und bis auf Weiteres auch nicht erteilt werden können. Da die Sportwettbüros nach der obergerichtlichen Rechtsprechung aber bislang auch ohne Erlaubnis geduldet werden müssen – jedenfalls solange sie die materiellen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages einhalten – können Sportwettbüros auch betrieben werden, wenn sie den Mindestabstand unterschreiten. Der von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 16. März 2017 unterzeichnete Zweite Glücksspieländerungsvertrag, der den Weg für eine Erteilung der Sportwettkonzessionen geöffnet hätte, wurde nicht durch alle Bundesländer ratifiziert und ist damit nicht wirksam geworden.

8. Wie bewertet der Senat auf Grundlage der generierten Steuereinnahmen die Erhebung einer Wettbürosteuer anhand der Größe des Wettbüros oder

basierend auf einem Prozentsatz des Bruttowetteinsatzes, wie es in anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens teilweise der Fall ist, anstelle der Anzahl der Bildschirme?

Die Wettbürosteuer wird seit einigen Jahren von Gemeinden in Deutschland erhoben. Sie existierte beispielsweise bereits in zahlreichen Städten Nordrhein-Westfalens wie Dortmund, Düsseldorf, Duisburg und Essen. Dort wurde die Steuer in der Vergangenheit anhand der Fläche des Wettbüros bestimmt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 29. Juni 2017 (BVerwG 9 C 7.16 unter anderem) die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer grundsätzlich bestätigt, allerdings den Flächenmaßstab verworfen. Eine Bemessung der Wettbürosteuer nach der Fläche scheidet demnach aus.

Das Bundesverwaltungsgericht ging in der oben genannten Entscheidung davon aus, dass eine Steuerbemessung anhand des tatsächlichen Wetteinsatzes am sachgerechtesten sei. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch andere Bemessungsgrundlagen möglich sind. Der Senat geht davon aus, dass der Bildschirmmaßstab entsprechend der Gesetzesbegründung vom 2. November 2016 zu § 12 des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes rechtmäßig ist. Hier hatte der Landesgesetzgeber bei den Bildschirmen eine Analogie zu den Spiel- und Unterhaltungsautomaten ohne manipulationsssicheres Zählwerk beziehungsweise ohne Gewinnmöglichkeit in ähnlichen Unternehmen hergestellt. Diese werden gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. a des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes ebenfalls mit einem Steuersatz von 60 Euro besteuert. Ein Wechsel des Besteuerungssystems zum Beispiel auf einen Prozentsatz des Wetteinsatzes oder die Erhöhung des Bildschirmmaßstabs ist nur in den vom Grundgesetz und der Rechtsprechung vorgegebenen Grenzen möglich (zum Beispiel Gleichartigkeitsverbot mit bundesgesetzlichen Steuern wie der Rennwett- und Lotteriesteuer). Eine abschließende rechtliche Klärung der diversen Grundsatzfragen zur Verfassungsmäßigkeit einer kommunalen Wettbürosteuer steht im für Bremen einschlägigen Finanzgerichtsweg noch aus. Derzeit wird beim Bundesfinanzhof zum Aktenzeichen VIII 91/18 ein Beschwerdeverfahren betreffend der Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung durch den Beschluss des Finanzgerichts Bremen vom 2. Mai 2018 zum Aktenzeichen 2 V 76/18 (1) geführt.

9. Sind dem Senat Kommunen bekannt, in denen ein höherer Betrag je Bildschirm erhoben wird, und wie bewertet er eine entsprechende Erhöhung der Wettbürosteuer in Bremen?

Dem Senat ist nicht bekannt, dass andere Kommunen einen höheren Betrag als 60 Euro je Bildschirm im Wettbüro der Besteuerung zugrunde gelegt hätten. Da sich die bremische Wettbürosteuer derzeit in der gerichtlichen Überprüfung befindet, sollte eine Neubewertung des Steuersatzes erst nach Abschluss dieser Verfahren vorgenommen werden.